

43. 1. Namensschutz einer nordamerikanischen „Corporation“ nach § 12 BGB. gegen Verletzungen, die in Deutschland begangen werden.

2. Firmenschutz nach Art. 2 und 8 des Pariser Unionsvertrags vom 18. März 1883 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

3. Schutz der schlagwortartigen Bestandteile von Namen und Firma nach deutschem Recht und nach dem Pariser Unionsvertrag. BGB. § 12. UnWBG. § 16. Pariser Unionsvertrag v. 18. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Fassung vom 2. Juni 1911 (RGBl. 1913 S. 209).

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juni 1927 i. S. Margarinewerf Dr. A. Sch. Akt.-Ges. u. Gen. (Bekl.) w. Firma Eskimo Pie Corporation (A.). II 346/26.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte zu 1, die Firma Margarinewerf Dr. A. Sch. A.-G. in Berlin, hat im Oktober 1924 von der Gea-Nährmittel-GmbH. in Berlin-Charlottenburg das von dieser am 17. April 1924 angemeldete und ihr am 2. August 1924 für Konditorwaren eingetragene Wertzeichen „Eskimo“ erworben, nachdem die Gea-GmbH. in Konkurs geraten war. Das Zeichen wurde am 6. November 1924 auf die Beklagte zu 1 umgeschrieben. Ihrer Behauptung nach hat sie das Zeichen zusammen mit dem Geschäftsbetrieb der Gea-GmbH. an sich gebracht. Weiter hat sie von dem Kaufmann W.

in Berlin das für diesen im Jahre 1925, ebenfalls für Konditorwaren, eingetragene Wortzeichen „Eskimo Pie“ erworben, als W., der bisher noch keinen Geschäftsbetrieb eröffnet hatte, aber angeblich hierzu bereit war, ihr auf Grund eines älteren Warenzeichens das Verbot der Benutzung des Zeichens „Eskimo“ angedroht hatte. Seit dem Jahre 1925 vertreibt die Beklagte zu 1 ein cremeeähnliches Speiseeis mit Schokoladenüberzug in Staniolummhüllung mit der Bezeichnung „Eskimo“. Im Jahre 1925 hat sie zur Herstellung und zum Vertrieb von solchem Speiseeis die Firma Eskimo Speiseeiswerke GmbH. in Berlin (Beklagte zu 2), gegründet.

Die Klägerin, die seit dem Jahre 1921 bestehende amerikanische Firma „Eskimo Pie Corporation“, die ihren Sitz satzungsgemäß in Wilmington im Staate Delaware hat und Geschäftsniederlassungen in Louisville im Staate Kentucky und in Chicago im Staate Illinois unterhält, stellt gleichfalls Speiseeis in Schokoladenüberzug her und vertreibt ihr Erzeugnis unter der Bezeichnung „Eskimo Pie“ mittels umfangreicher Reklame in Nordamerika. In Deutschland besitzt sie bisher weder eine Niederlassung, noch werden ihre Erzeugnisse hier vertrieben. Sie hat aber die Absicht, in Deutschland eine Niederlassung zur Herstellung und zum Vertrieb ihrer Ware zu errichten, und hat zu diesem Zweck, ebenfalls im Jahre 1925, nach der Anmeldung des zweiten Zeichens der Beklagten zu 1 „Eskimo Pie“ dieselben Worte zur Eintragung als Warenzeichen für Konditorwaren beim deutschen Reichspatentamt angemeldet. Daraufhin hat das Patentamt wegen der beiden älteren Zeichen der Beklagten zu 1 das Widerspruchsverfahren eröffnet. Die Klägerin behauptet, die Worte „Eskimo Pie“ seien für sie schon seit dem Jahre 1921 in den Vereinigten Staaten für Konditorwaren als Warenzeichen geschützt. Die Urkunde vom 6. Juni 1922, die sie zum Beweis dieser Behauptung überreicht hat, enthält aber als Berechtigte nicht ihre Firma, sondern die Firma Russell Stover Company.

Mit der Behauptung, daß sie eine „Corporation“ nach dem Rechte des Staates Delaware sei, sonach Rechtspersönlichkeit besitze und partei- und prozeßfähig sei, hat die Klägerin Klage erhoben:

1. gegen beide Beklagte auf Unterlassung der Verwendung des Wortes „Eskimo“ auf der Verpackung von Konditorwaren und in bezug auf solche;

2. gegen die Beklagte zu 1 auf Löschung ihrer Warenzeichen „Eskimo“ und „Eskimo Pie“;
3. gegen die Beklagte zu 2 auf Löschung ihres Firmenbestandteils „Eskimo“;
4. gegen die Beklagte zu 1 auf Verzicht auf die Sperrfrist des § 4 Abs. 3 WZG. für die beiden Warenzeichen „Eskimo“ und „Eskimo Pie“.

Das Landgericht entsprach den Klageanträgen; das Kammergericht wies die Berufung der beiden Beklagten zurück. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist eine ausländische Gesellschaft. Ihre Parteifähigkeit (Rechtsfähigkeit) ist daher nach den Gesetzen ihres Heimatsstaates zu beurteilen. Das entspricht dem Rechtsgedanken, auf dem Art. 7 Abs. 1 EWGV. beruht. Die Hauptniederlassung, d. h. der Sitz der Verwaltung, der Klägerin befindet sich nach dem von ihr überreichten „Affidavit“ ihres Präsidenten und ersten Direktors vom 17. März 1926 und nach ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1925 sachungsmäßig in Wilmington, ihr Geschäftssitz dagegen ist Louisville und eine andere Niederlassung von ihr ist in Chicago. Die abweichenden Feststellungen des Berufungsgerichts entsprechen weder dem Inhalt der überreichten Urkunden noch den Behauptungen der Klägerin. Da hiernach der Sitz der Klägerin Wilmington im Staate Delaware ist, so entscheidet sich die Frage ihrer Parteifähigkeit nach dem Recht dieses Staates. Nach der von der Klägerin vorgelegten, vom Staatssekretär des Staates Delaware erteilten Bescheinigung vom 17. März 1926 ist die Klägerin als eine „Corporation“ nach den Gesetzen des Staates Delaware anzusehen („incorporated under the laws of the state of Delaware“).

Die Corporation stellt nach dem Recht des Staates Delaware ein Rechtsgebilde dar, das etwa unserer Aktiengesellschaft entspricht. Das ergibt sich auch aus der im Geschäftsbericht der Klägerin geschilderten Einrichtung ihrer Verwaltung sowie aus dem Gesellschaftsvermögen und seiner Einteilung. Jedenfalls besitzt die Corporation die Rechte einer juristischen Person. Nach dem Recht ihres Heimatsstaates kann sie vor den dortigen Gerichten klagen und verklagt werden. Die Frage, ob sie auch vor den deutschen Gerichten

Klagen kann, d. h. ob sie prozeßfähig ist, entscheidet sich nach §§ 51, 52 RPD. In dieser Beziehung bestehen keine Bedenken. Die Klagenprüche sind in erster Linie auf § 12 BGB., § 16 UrWGB., § 14 WBG. in Verbindung mit Art. 2 und 8 des in Brüssel und Washington revidierten Pariser Unionsvertrags vom 18. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Fassung vom 2. Juni 1911, in zweiter Linie — aber nur wegen der Warenzeichen „Estimo“ und „Estimo Pie“ — auf § 9 Art. 2 WBG. gestützt.

1. Sämtliche Klagenprüche sind schon auf Grund des § 12 BGB., unabhängig vom Pariser Unionsvertrag, begründet.

Das Recht des im Ausland wohnenden Ausländers auf Führung seines Namens wird in Deutschland in gleicher Weise gegen Verletzungen geschützt wie das Recht des Inländers nach § 12 BGB. Diese Vorschrift stellt aber auch das Höchstmaß des Schutzes dar, falls etwa nach dem für dieses Persönlichkeitsrecht an sich maßgebenden Personalstatut (Recht des Heimatstaats) ein weitergehender Schutz gewährt werden sollte (RGZ. Bd. 100 S. 182). Denn das Bürgerliche Gesetzbuch (und ebenso das Handelsgesetzbuch) gewährt seinen Schutz den Angehörigen aller Staaten, natürlichen und juristischen Personen, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im Inland haben, und ohne die Voraussetzung der Gegenseitigkeit (Urt. des erkennenden Senats vom 3. März 1905 II 273/04 in JW. 1905 S. 237 Nr. 25), es sei denn, daß Deutschland gegen den betreffenden ausländischen Staat etwa die Anwendung eines Vergeltungsrechts nach Art. 31 GGWB. angeordnet haben sollte, was hier nicht der Fall ist. Der § 12 BGB. schützt auch den Handelsnamen. Für juristische Personen, auch des Handelsrechts, insbesondere für Aktiengesellschaften, aber auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die offene Handelsgesellschaft hat das Reichsgericht diesen Namensschutz anerkannt (RGZ. Bd. 74 S. 114, Bd. 78 S. 102, Bd. 100 S. 186, Bd. 109 S. 213, Bd. 114 S. 90). Die Gesellschaftsform der Klägerin — die Corporation nach dem Recht des Staates Delaware — steht nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts ihrem rechtlichen Charakter nach der deutschen Aktiengesellschaft am nächsten.

Der Namensschutz des § 12 BGB. gilt für alle Arten von Wörtern, Personennamen und Phantasiwörter, die der Firmeninhaber be-
fugterweise zur Bildung seiner Firma verwendet hat. Auch schlagwort-

artige Abkürzungen genießen den Schutz des § 12 BGB., wenn das Schlagwort (Name oder Phantasiebezeichnung) einen wesentlichen Teil des Gesamtnamens oder der Gesamtfirmenbezeichnung darstellt und als Abkürzung dieser Gesamtbezeichnung die Anerkennung eines nicht ganz unerheblichen Teils der Verkehrskreise gefunden hat. Nun ist, wie das Berufungsgericht feststellt und wie sich überdies von selbst versteht, das Wort „Eskimo“ das einzige eigenartige Wort in der Firma der Klägerin, es ist das Schlagwort, hinter dem das Wort „Pie“ als Sachbezeichnung ohne eigene Unterscheidungskraft ganz zurücktritt. Dieses Wort, das an sich „Pastete“ bedeutet (wobei aber nach dem Sprachgebrauch in den angelsächsischen Ländern nicht an ein feines, sondern nur an ein gewöhnliches, alltägliches Gebäck zu denken ist), wird für die hier fragliche, aus Eiscreme mit einem Schokoladenüberzug bestehende Ware nur bildlich (für Creme) gebraucht. Es würde deshalb in der Verbindung mit dem Worte „Eskimo“ wohl am besten mit „Eskimo-Brot“ wiedergegeben (ähnlich wie die Bezeichnung „Marzipan“-„Markusbrot“ für die aus Mandeln und Zucker bestehende, vor Jahrhunderten zuerst in Venedig aufgekommene Leckerei, bei der die Silbe pan (lat. panis, ital. pane) auch nur bildlich gebraucht wird).

Mag auch das Wort „Eskimo“ in verschiedenen Wortverbindungen wie „Eskimo-Stoffe“, „Eskimo-Eisstränke“ u. dgl. im Geschäftsleben hier und da als Hinweis auf große Kälte und als Bezeichnung von Mitteln zu ihrer Bekämpfung verwendet werden, so hat dieses Wort doch keineswegs die Fähigkeit verloren, auf ein bestimmtes geschäftliches Unternehmen bezogen zu werden. Die Beklagten, denen die Auffassung des Verkehrs geläufig ist, haben es sich ja auch selbst als Warenzeichen und als Firmenbestandteil eintragen lassen und verwenden es ständig in ihren Reklamen für Eiscreme zur Bezeichnung ihrer Ware. Das gleiche ist der Fall bezüglich der Wortverbindung „Eskimo-Pie“.

Dieser Gebrauch geschieht unbefugt, d. h. objektiv rechtswidrig. Unbefugt im Sinne von § 12 BGB. ist der Gebrauch des Namens eines anderen oder eines unterscheidenden Bestandteils dieses Namens schon dann, wenn er im geschäftlichen Verkehr Verwechslungen herbeizuführen geeignet ist. Dafür genügt, daß (ebenso wie bei § 16 UrW.G.) innerhalb nicht ganz unerheblicher deutscher Ver-

kehrskreise Beziehungen zwischen dem den zeitlichen Vorrang besitzenden Namensträger, der Klägerin, und den Benutzern dieses Namens, den Beklagten, angenommen werden können (RGZ. Bd. 114 S. 90; JW. 1926 S. 1435 Nr. 3). Andernfalls würde es an der für § 12 BGB. erforderlichen Interessenverletzung fehlen. Die Möglichkeit der Annahme einer Verwechslungsgefahr jener Art in deutschen Verkehrskreisen hat aber zur ersten Voraussetzung, daß das Bestehen der Firma der Klägerin einem nicht ganz unerheblichen Teil des in Frage kommenden deutschen Publikums überhaupt bekannt ist.

Daß sich ein nicht ganz unerheblicher Teil des kaufenden Publikums infolge der bedeutenden Reklame der Klägerin daran gewöhnt hat, in den Worten „Eskimo-Pie“ und „Eskimo“ einen Hinweis auf die Klägerin zu erblicken, kann man zwar für deren wirtschaftliches Gebiet in Nordamerika als festgestellt ansehen, nicht aber für Deutschland. Gerade auf das Fehlen einer dahin gehenden Feststellung stützt sich die Revision, die mit Nachdruck geltend macht, daß in Deutschland niemand die Klägerin kenne und daß infolge der starken Reklame der Beklagten die beteiligten Verkehrskreise beim Anblick der Worte „Eskimo-Pie“ und „Eskimo“ nur an die Beklagten und ihre Ware dächten. Denn die Klägerin habe nach der Feststellung des Berufungsgerichts bisher ihre Ware niemals in Deutschland feilgehalten, daher auch in Deutschland keine Reklame für sie gemacht.

Über die Betrachtungsweise der Revision wird der Sache nicht gerecht. Auch wenn es sich um eine deutsche Firma mit dem Sitz in Deutschland handeln würde, wäre ihr Namensschutz nicht auf die Gegend beschränkt, in der sich ihr Betrieb zuerst entfaltete, es müßte vielmehr auf die Möglichkeit künftiger Ausdehnung Rücksicht genommen werden. Dieser Grundsatz findet, wenn es sich um den Anspruch auf Schutz des Firmennamens einer im Ausland ansässigen Firma handelt, die bisher ihre Ware in Deutschland nicht vertrieben hat, aber beabsichtigt dies zu tun, für das Inland entsprechende Anwendung. Es muß danach, um die Worte „Eskimo-Pie“ und „Eskimo“ in den Kreisen des beteiligten deutschen Verbraucherpublikums zum Hinweis auf die Firma der Klägerin werden zu lassen, genügen, wenn der Träger des fremden Namens seine Absicht, das Unternehmen auch in Deutschland zu betreiben,

so an den Tag gelegt hat, daß sie bereits greifbare Form angenommen hat. Das ist hier durch die unstreitig erfolgte Warenzeichenanmeldung der Klägerin beim Deutschen Patentamt geschehen.

Hiervon ist auszugehen und weiter ist zu berücksichtigen, daß die dargelegte geringe Bedeutung des Wortes „Pie“ im Vergleich zu dem anderen Firmenbestandteil „Eskimo“ bei der großen Verbreitung der Elementarkenntnisse der englischen Sprache in Deutschland in weiten Kreisen des deutschen Publikums alsbald erkannt werden und daß sich deshalb auch bei diesem das Wort „Eskimo“ als schlagwortartige Abkürzung der Firma der Klägerin sehr schnell durchsetzen wird. Dann wird man ein starkes wirtschaftliches Interesse der Klägerin daran anerkennen müssen, daß den Beklagten der unbefugte Gebrauch des vollen Firmennamens der Klägerin und seines schlagwortartigen Bestandteils verboten wird. Denn einmal wäre der Klägerin wegen der in Deutschland für die gleiche Warenart eingetragenen Zeichen „Eskimo“ und „Eskimo-Pie“ und wegen des in der Firmenbezeichnung ihrer deutschen Wettbewerberin vorkommenden Bestandteils „Eskimo“ der deutsche Markt so gut wie verschlossen. Sodann wäre die Klägerin aber auch der Möglichkeit ausgesetzt, daß ein Teil der in Betracht kommenden Verkehrskreise das Bestehen geschäftlicher Beziehungen zwischen ihr und den Beklagten annehmen würde. Diese Annahme könnte für sie durchaus unerwünscht sein, da sie weder auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse der Beklagten noch auf deren sonstige Geschäftsführung irgendwelchen Einfluß hätte. Schon deshalb braucht sie sich die Benutzung ihres Firmennamens durch die Beklagten nicht gefallen zu lassen (RGZ. Bd. 108 S. 273, Bd. 109 S. 213, Bd. 114 S. 90).

Hiernach sind sämtliche Klagenansprüche aus § 12 BGB., ohne Heranziehung des Pariser Unionsvertrags, begründet. Im einzelnen ist noch zu bemerken: Die Gewährung des Lösungsanspruchs in Fällen wie dem vorliegenden ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nur die folgerichtige Durchführung des in § 12 BGB. (und ebenso in § 16 UnlWG., § 12 WZG., § 1 UnlWG.) vom Gesetz allein angeführten Unterlassungsanspruchs. Denn durch die Eintragung des mit dem Firmennamen oder einem schlagwortartigen Bestandteil davon gleichlautenden Warenzeichens wird ein Zustand geschaffen, dem nur durch die An-

ordnung der Löschung wirksam entgegengetreten werden kann (SFB. 1905 S. 410 Nr. 39; RÖB. Bd. 95 S. 292, Urteile des erkennenden Senats vom 9. Februar 1926 II 251/25, vom 11. Juni 1926 II 510/25 und vom 15. Oktober 1926 II 577/25). Auch der den Verzicht auf die Sperrfrist des § 4 Abs. 3 WZG. betreffende Anspruch ist gerechtfertigt. Denn die dem Schutz des letzten Zeichenhalters dienende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn, wie hier, die Zeichen wegen Identität mit der vollen Firma oder mit einem schlagwortartigen Bestandteil davon gemäß § 12 WZG. (oder § 16 UnWZG.) der Löschung verfallen.

Endlich kann der Revision nicht zugegeben werden, daß ein dem Klageantrag gemäß lautendes Verbot der Verwendung des Wortes „Eskimo“ für Konditorwaren und in bezug auf solche deshalb zu weit gehe, weil diese Waren nicht durchweg dem von der Klägerin hergestellten und vertriebenen Speiseeis mit Schokoladenüberzug gleich oder gleichartig seien. Der Gesichtspunkt der Gleichheit oder Gleichartigkeit der beiderseits vertriebenen und gekennzeichneten Waren würde nur für § 14 WZG. in Betracht kommen, für § 12 WZG. spielt er dagegen keine Rolle. Da der Namensschutz absolut wirkt, genügt es vielmehr, daß die Verwendung des betreffenden Wortes im Verkehr als Hinweis auf den Namensträger aufgefaßt werden kann, wenn auch nur in dem Sinne, daß das Bestehen von Beziehungen zu ihm angenommen werden könnte. Der Gleichheit oder Gleichartigkeit der beiderseits vertriebenen Waren bedarf es hierfür nicht.

Die Revision war daher schon auf Grund des § 12 WZG. zurückzuweisen.

2. Zum gleichen Ergebnis gelangt man bei Anwendung des Pariser Unionsvertrags. Seiner Heranziehung bedarf es, wie dargelegt, nur für die Anwendung des § 16 UnWZG., da die Klägerin ihre Hauptniederlassung nicht im Inland, sondern in Wilmington hat. Denn § 28 UnWZG., der das Erfordernis der Gegenseitigkeit aufstellt, wird, nachdem zwischen allen Verbandsstaaten durch Art. 2 und 10b PU. die Gegenseitigkeit verbürgt ist, nur noch da praktisch, wo die Bestimmungen der Pariser Union (oder des Versailler Vertrags) nicht Platz greifen.

Art. 2 PU. stellt die Angehörigen sämtlicher Verbandsstaaten für den Schutz ihres Handelsnamens mit den eigenen Angehörigen

des Staates gleich, in dem der Rechtsschutz beansprucht wird, und zwar unabhängig davon, ob jene einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Staate besitzen, wo der Schutz begehrt wird. Art. 8 verlangt von allen Verbandsstaaten einen besonderen Schutz des Handelsnamens, ohne daß der Staat, der den Schutz gewähren soll, eine Eintragung fordern darf. Was unter Handelsnamen zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem Recht des Heimatstaats. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Firma, d. h. um den Namen, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt. Der Schutzzumfang richtet sich für verbandsangehörige Ausländer nach dem Recht des Verbandsstaats, in dem der Schutz beansprucht wird. Die Klägerin genießt daher, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, als juristische Person des Handelsrechts in Deutschland nach dem Recht des Staates Delaware für ihren Handelsnamen den gleichen Schutz wie eine deutsche juristische Person des Handelsrechts, insbesondere wie die der „Corporation“ ihrem rechtlichen Charakter nach am nächsten stehende Aktiengesellschaft.

Gleichen Schutz gewährt § 16 UnlWG., auf den sich die Klägerin ebenfalls beruft. Auch hier entsteht der Schutz der Firma durch die frühere Ingebrauchnahme. Auch hier wird nur unbefugtes, d. h. objektiv rechtswidriges Handeln gefordert. Unbefugt handelt, wer durch die Benutzung eines Namens oder einer Firma im geschäftlichen Verkehr die Gefahr der Verwechslung mit dem älteren Namen oder der älteren Firma hervorruft. Wie nach § 12 BGB., so genügt auch nach § 16 UnlWG. hierfür, daß bei einem nicht ganz unerheblichen Teil der Verkehrskreise die Meinung hervorgerufen werden kann, es beständen geschäftliche oder persönliche Beziehungen zwischen den Inhabern der jüngeren und der älteren Firma. Schon die Möglichkeit einer Annahme solcher Beziehungen zur jüngeren Firma braucht sich die ältere nicht gefallen zu lassen, da sie keinen Einfluß auf die Herstellung der Ware und auf die kaufmännische Geschäftsführung der jüngeren hat. Die Möglichkeit der Annahme solcher Beziehungen und einer eigentlichen Gefahr der Verwechslung der bei den Firmen setzt aber voraus, daß sie nicht ganz unerheblichen Teilen des in Betracht kommenden Publikums in gewissem Umfang bekannt sind. Deshalb gilt auch hier das nämliche, was oben zu der Ausführung der Revision gesagt ist, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts in den Worten „Eskimo-Be“ und

„Esimo“ nur in Kreisen des als Abnehmer der Klägerin in Betracht kommenden amerikanischen Publikums ein Hinweis auf die Klägerin erblickt werde, daß aber für Deutschland eine gleiche Feststellung fehle und in Deutschland niemand die Klägerin und ihre Ware kenne. Denn da die Klägerin nach der Pariser Union nur den gleichen und keinen stärkeren Schutz gegen Verletzung ihres Handelsnamens in Deutschland genießt als eine deutsche Aktiengesellschaft, so muß auch bei Berücksichtigung jener Übereinkunft die Voraussetzung für die Möglichkeit einer in Deutschland bestehenden Verwechslungsgefahr gegeben sein, wenn auch nach Art. 2 P.U. die Niederlassung der Klägerin in Deutschland nicht gefordert werden kann. Es würde daher nicht genügen, wenn die Klägerin, die unstrittig nicht ein auf dem Weltmarkt in weiten Kreisen des Publikums bekanntes großes Unternehmen darstellt, sich einfach auf das Bestehen ihrer Firma in Amerika und deren dortige Einführung berufen wollte. Doch ist bei Anwendung des Art. 8 P.U. für eine deutsche und in Deutschland angelegene Firma ganz besonders im Auge zu behalten, daß — wie schon oben erörtert — ihr Namensschutz nicht auf die Gegend beschränkt ist, in der sich ihr Betrieb zuerst entfaltete, daß vielmehr auf die Möglichkeit ihrer künftigen Ausdehnung Rücksicht genommen werden muß. Es ist selbstverständlich, daß der Name der fremden Firma zunächst in ihrem Heimatland bekannt wird. Wollte man ihm in den Verbandsländern, solange er nicht auch dort dem Publikum geläufig geworden ist, den Schutz versagen, so würde der Zweck des Art. 8 P.U. vereitelt. Bei der Auslegung dieser Übereinkunft ist davon auszugehen, daß sich die Verhältnisse in jedem Augenblick ändern können und daß mit dem durchgreifenden Schutz des Art. 8 auch für die Zukunft Sorge getragen wird. Die den Schutz begründenden tatsächlichen Verhältnisse brauchen daher zu der Zeit, wo der Ausländer den Anspruch in Deutschland geltend macht, noch nicht völlig abgeschlossen vorzuliegen, sofern nur ihr Eintritt demnächst mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Es muß sonach genügen, wenn der Träger des fremden Namens seine Absicht, das Unternehmen auch in dem Verbandsland zu betreiben, so an den Tag gelegt hat, daß diese Absicht bereits greifbare Form angenommen hat. Das ist, wie schon bemerkt, hier durch die Warenzeichenanmeldung der Klägerin beim deutschen Patentamt unzweideutig geschehen.

Nun sollte aber durch Art. 8 *Bl.* nicht nur die Firma als solche, sondern auch ein schlagwortartiger Bestandteil von ihr geschützt sein. Der Schutz, der sich nur auf den genauen Wortlaut der Firma beschränken würde, aber ähnliche Fassungen oder schlagwortartige Bestandteile frei ließe, hätte keinen Wert. Die gegenteilige Auffassung der Revision würde zu dem Ergebnis führen, daß sich in Deutschland z. B. eine Gesellschaft mit der Firma „Eskimo“-GmbH. bilden könnte, die mit den gleichen Waren wie die Klägerin (oder auch mit anderen) Handel triebe. Daß solche Möglichkeiten nach dem Willen der Vertragsschließenden durch Art. 8 verhindert werden sollten und daß sich der Schutz des Handelsnamens auch auf seine schlagwortartigen Bestandteile und auf verwechselbare Bezeichnungen erstrecken sollte (wie das nach § 12 *BGB.* und § 16 *UrtW.G.* schon Rechtsens ist), liegt auf der Hand. Es gelten daher auch hier die obigen Ausführungen über den schlagwortartigen Charakter des Firmenbestandteils „Eskimo“ gegenüber dem nur eine farblose Sachbezeichnung darstellenden Bestandteil „Pie“, und zwar nicht nur nach der Auffassung des amerikanischen Publikums, sondern auch nach der Auffassung nicht ganz unbedeutender Teile der deutschen Verkehrskreise.

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die Rechtsprechung der Verbandsstaaten, wie sich aus mehreren in der „Propriété Industrielle“ veröffentlichten Entscheidungen ergibt. Vgl. z. B. Jahrgang 1915 S. 9, wo durch den höchsten Gerichtshof von Cuba die Verpflichtung zur Löschung einer dort eingetragenen Marke, bestehend aus den drei Buchstaben *A. E. G.*, für elektrische Lampen und das Verbot der Benutzung dieser Buchstaben ausgesprochen wird mit der Begründung, daß diese Bezeichnung die in weiten Verkehrskreisen (und zwar, wie anzunehmen ist, Deutschlands) anerkannte Abkürzung der Firma der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin sei. Ferner hat (ebendasselbst Jahrgang 1906 S. 180) das Patentamt in Cuba auf Antrag einer nordamerikanischen Firma Manhattan Shirt Co. die einer cubanischen Firma für Herrenhemden eingetragene Fabrikmarke „Manhattan“ gelöst. Der Grund für die Löschung, der in diesem Falle nicht näher angegeben ist, liegt wie anzunehmen darin, daß der Firmenbestandteil „Manhattan“ ein allgemein bekanntes Wort darstellt, das schon aus diesem Grunde als Hinweis auf die nordamerikanische Firma geläufig war,

auch ohne daß diese ihre Waren in Cuba selbst vertrieb. Weiter hat das Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 109 S. 213 der dort klagenden niederländischen Firma für ihren schlagwortartigen Firmenbestandteil „Pwatta“ Firmenschutz gewährt gegenüber Verletzungen, die eine in Deutschland ansässige, mit anderen Waren handelnde Firma durch Eintragung des gleichen Wortes als Warenzeichen und durch seinen Gebrauch zur Bezeichnung ihrer Waren begangen hatte. Dieses Urteil stützt sich allerdings nur auf § 12 BGB.

Der Firmenschutz, den die Klägerin auf Grund der Art. 2 und 8 PU. in Verbindung mit § 16 UrtWG. in Deutschland genießt, beschränkt sich daher nicht nur auf ihre volle Firma „Eskimo-Pie-Corporation“, sondern erstreckt sich auch auf ihren schlagwortartigen Firmenbestandteil „Eskimo“.

Da die Klägerin das zeitliche Vorrecht besitzt, ist der Gebrauch der Worte „Eskimo-Pie“ und „Eskimo“ durch die Beklagten, sei es als Warenzeichen, als Firmenbestandteil, als Warenbezeichnung oder zu Reklamezwecken, unbefugt im Sinne des § 16 UrtWG. in Verbindung mit Art. 8 PU. Sämtliche Klagenansprüche sind somit auch aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten begründet, wobei wegen des Löschungsanspruchs, des Verzichts auf die Sperrfrist des § 4 WZG., sowie des Verbots der Verwendung jener Worte für Konditorwaren auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.